

Satzung

**Verein
TV Popcorn e.V. Stendal**

Oktober 2020

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „TV Popcorn“ und hat seinen Sitz in der Hansestadt-Stendal. Er wurde am 17.04.1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 216 registriert.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des allgemeinen Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. Wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenkonferenz zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung erfolgen. Die Delegiertenkonferenz entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als vier Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenkonferenz bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Vorstandesmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen

Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Aushang des Sportkastens oder in schriftlicher Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebenen Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können in der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen ordnungsgemäße Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Stendal-Altmark e.V. in Stendal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bestätigung der Änderungen durch das Amtsgericht Stendal in Kraft. Die bisherige Fassung der Satzung wird ab diesem Zeitpunkt ungültig.

An der Gründerversammlung haben teilgenommen und die Satzung des Vereins einstimmig beschlossen:

- 1 Salomon, Jutta
- 2 Thom, Heidegunde
- 3 Liedtke, Sabine
- 4 Pech, Christiane
- 5 Lier, Renate
- 6 Schlundt, Marion
- 7 Mittendorf, Kerstin
- 8 Mittendorf, Inge
- 9 Wecker, Antje
- 10 Rodner, Susanne
- 11 Kretzschmann, Petra
- 12 Brauns, Michaela
- 13 Mehnert, Ines
- 14 Golejewski, Kathrin
- 15 Krause, Renate
- 16 Jacubke, Gabriela
- 17 Cnudziak, Bärbel
- 18 Föllner, Ilona
- 19 Wegner, Anne
- 20 Lessing, Erna
- 21 Ockel, Uta

- 22 Noeske, Rosemarie
- 23 Slotos, Sylvia
- 24 Hendrich, Angela
- 25 Schumann, Ute
- 26 Baumann, Elfi